

## 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau

vom 21. Februar 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 20. Januar 2011 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 22. Mai 2006, zuletzt geändert am 28. Juni 2010, beschlossen:

1. *Als § 15 wird eingefügt:*

### § 15 Kinder- und Jugendbeirat

(1) Die Stadt Ilmenau bildet einen Kinder- und Jugendbeirat. Er hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohner der Stadt Ilmenau gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung wahrzunehmen.

(2) Er besteht aus Mitgliedern von Vereinen und Organisationen der Stadt Ilmenau. Die Amtszeit beträgt maximal 2 Jahre.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

2. *Die nachfolgenden Paragraphen ändern sich entsprechend:*

§ 16 Ehrenbezeichnungen

§ 17 Entschädigungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

§ 19 Sprachform, In-Kraft-Treten

3. *Die Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber  
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 21. Februar 2011

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.